

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

61. Stück, 01.12.1919

Geseßblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XL. Band. (Ausgegeben den 1. Dezbr. 1919.) 61. Stück.

Inhalt:

- Nr. 142. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. November 1919, betreffend Ordnung der Reifeprüfung an den Realgymnasien.
- Nr. 143. Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 20. November 1919, betreffend Befreiung der Kinder vom Religionsunterricht.
-

Nr. 142.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Ordnung der Reifeprüfung an den Realgymnasien.

Oldenburg, den 14. November 1919.

Für die Reifeprüfung an den Realgymnasien gilt die „Ordnung der Reifeprüfung an den Gymnasien und Oberrealschulen“ vom 16. Dezember 1910, insbesondere soweit sie die Gymnasien betrifft, mit folgenden Abweichungen:

§ 2 a, 3: „In der lateinischen Sprache muß der Schüler angemessene Stellen aus Livius, Cicero, Virgil, Horaz verstehen und ohne erhebliche Nachhilfe übersetzen können. Die schriftliche Prüfungs-

arbeit muß seine Fertigkeit dartun, eine noch nicht gelesene, von besonderen Schwierigkeiten freie Stelle aus den in Prima hauptsächlich behandelten Prosaiskern ohne gröbere Fehler in das Deutsche zu übertragen."

§ 2 a, 4 kommt nicht in Betracht.

§ 2 a, 5: „In der französischen Sprache muß der Schüler Abschnitte aus den prosaischen und poetischen Werken, die in Prima gelesen werden oder dazu geeignet sein würden, verstehen und ohne erhebliche Nachhilfe übersetzen können. Er muß im mündlichen Gebrauch der Sprache geübt sein, von den wichtigsten Abschnitten der französischen Literaturgeschichte hinreichende Kenntnis besitzen und über die Hauptpunkte der Metrik Bescheid wissen. Sein Prüfungsaufsatz muß zeigen, daß er den Stoff in französischer Sprache klar darzustellen versteht; die Arbeit muß von groben Verstößen gegen die Grammatik und Stilistik frei sein.“

§ 2 a, 6: „In der englischen Sprache muß der Schüler in Bezug auf Verständnis und Übersetzen der Schriftsteller denselben Anforderungen genügen wie im Französischen. Auch muß seine schriftliche Prüfungsarbeit von erheblichen Verstößen gegen die Grammatik und Stilistik frei sein. Mündlich soll er sich zusammenhängend über einen bekannten Gegenstand aussprechen können.“

§ 2 a, 9: „In der Mathematik hat der Schüler nachzuweisen, daß er in der Arithmetik bis zur Entwicklung des binomischen Lehrsatzes mit ganzen positiven Exponenten und in der Algebra bis zu den Gleichungen dritten Grades einschließlich, ferner in der ebenen und körperlichen

Geometrie, in der ebenen und sphärischen Trigonometrie und in den Elementen der analytischen Geometrie der Ebene bis zu den wichtigsten Sätzen der Kegelschnitte einschließlich sichere, geordnete und zusammenhängende Kenntnisse besitzt und daß er sich hinreichende Übung in der Lösung von Aufgaben aus den bezeichneten Gebieten erworben hat.“

§ 2 a, 11: „In der Chemie muß der Schüler ausreichende Kenntnisse von der Darstellung, den Eigenschaften und den hauptsächlichsten anorganischen Verbindungen der wichtigsten Elemente, sowie von den stöchiometrischen Grundsätzen nachweisen und über die Hauptkristallformen und die chemische Zusammensetzung der wichtigsten Mineralien ausreichend unterrichtet sein. Aus der organischen Chemie muß er die wichtigsten Verbindungen kennen.“

§ 2 a, 12 kommt nicht in Betracht.

§ 5, 2: „Zur schriftlichen Prüfung gehören außer dem deutschen Aufsatz und der Bearbeitung von vier mathematischen Aufgaben aus vier verschiedenen Gebieten eine Übersetzung aus dem Lateinischen in das Deutsche, ein französischer Aufsatz und eine Übersetzung aus dem Deutschen in das Englische oder eine freie englische Arbeit.“

§ 5, 3: „Gegenstände der mündlichen Prüfung sind, abgesehen von den allen Anstalten gemeinsamen Fächern, Latein, Französisch, Englisch, Physik und Chemie.“

§ 6, 3 u. 4 finden sinngemäße Anwendung, desgleichen

§ 7, 2 mit der Maßgabe, daß für eine freie englische Arbeit vier Vormittagsstunden bestimmt werden.

§ 10, 11 kommt nicht in Betracht.

- § 10, 12 gilt auch für die Realgymnasien.
 § 15, 6 kommt nicht in Betracht.
 § 16: Für junge Leute, die die Reifeprüfung an einer deutschen Oberrealschule bestanden haben und sich die mit dem Reifezeugniß eines Realgymnasiums verbundenen Rechte erwerben wollen, gelten die hierfür erlassenen besonderen Bestimmungen.

Für die Form der Reifezeugnisse sind die der Prüfungsordnung angefügten Muster sinngemäß zu benutzen. Der Vermerk über etwaige Befreiung vom Unterricht in der Religionslehre fällt weg; in der Unterschrift ist „Großherzogliche“ durch „Staatliche“ zu ersetzen. (Diese Bestimmungen gelten für alle Prüfungszeugnisse, die auf Grund der Prüfungsordnungen vom 16. Dezember 1910, 17. April und 12. Dezember 1916 ausgestellt werden).

Oldenburg, den 14. November 1919.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

Graepel.

Dr. Schmidt.

Nr. 143.

Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen, betreffend Befreiung der Kinder vom Religionsunterricht.

Oldenburg, den 20. November 1919.

Zur Durchführung der Bestimmung des Artikels 149 Abs. 2 der Reichsverfassung wird Folgendes bestimmt:



1. Falls Kinder, die erst in eine Schule aufgenommen werden sollen, nach dem Willen derjenigen, die über die religiöse Erziehung des Kindes zu bestimmen haben, an dem für ihr Bekenntnis eingerichteten Religionsunterricht der Schule nicht teilnehmen sollen, so ist bereits bei der Anmeldung eine entsprechende Erklärung abzugeben.
2. Sollen Kinder, die bereits am Religionsunterricht der Schule teilgenommen haben, fernerhin nicht mehr teilnehmen, so ist die Befreiung von den unter Ziffer 1 genannten Berechtigten rechtzeitig vor Beginn des Schulhalbjahres, mit dem der Austritt erfolgen soll, beim Leiter der Schule zu beantragen.
3. Zur Teilnahme an Schulveranstaltungen religiösen Charakters (Schulandachten, Schulgottesdiensten) sind die vom Religionsunterricht der Schule befreiten Schüler nicht verpflichtet.
4. In den Schulzeugnissen der befreiten Schüler fällt das Urteil für Religion ohne jede weitere Anmerkung weg.
5. Schüler, die am Religionsunterricht der Schule nicht teilgenommen haben, sind von der Prüfung in diesem Gegenstande befreit, sofern sie nicht eine solche für sich beantragen. Hinsichtlich der Prüfungszeugnisse ist nach Ziffer 4 zu verfahren.
6. Die Vorschriften über die Befreiung gelten auch für den nach den Bestimmungen der Schulordnung oder gemäß Verfügung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 25. Februar 1902 etwa von der Kirche eingerichteten besonderen Religionsunterricht solcher Schüler, die einem anderen Bekenntnis angehören als demjenigen, in dem an der Schule lehrplanmäßiger Religionsunterricht erteilt wird.

7. Den vom Religionsunterricht befreiten Kindern kann während der für den Religionsunterricht bestimmten Stunden in anderen Fächern Unterricht erteilt werden, soweit sich dies einrichten läßt.

Oldenburg, den 20. November 1919.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

Graepel,

Dr. Schmidt,





